

**Anordnung
über die Ersatzleistung
für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen
vom 24. Mai 1976**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik leistet für ein von ihr ausgegebenes Geldzeichen (Banknote oder Münze), das abgenutzt oder beschädigt ist, nach den Bestimmungen dieser Anordnung Ersatz, wenn die Echtheit, Gültigkeit und Werthöhe des Geldzeichens feststellbar sind.

(2) Für eine abgenutzte oder beschädigte Banknote wird nach folgenden Gesichtspunkten Ersatz geleistet:

- a) Bei Vorlage einer ganzen Banknote sowie bei Vorlage von Teilen einer Banknote, die insgesamt nicht kleiner als drei Fünftel der ganzen Banknote sein dürfen, wird Ersatz in voller Höhe geleistet.
- b) Können nur Teile einer Banknote vorgelegt werden, die insgesamt ein Halb bis drei Fünftel der ganzen Banknote betragen, so wird der halbe Wert der Banknote erstattet.
- c) Es müssen als Mindestanforderung zur Feststellung der Echtheit je eine vollständige Angabe über den Nominalwert sowie Serien- und Nummernbezeichnung der Banknote erkennbar sein.

(3) Für eine abgenutzte oder beschädigte Münze wird Ersatz in voller Werthöhe geleistet.

(4) Die Ersatzleistung erfolgt an den Eigentümer gegen Ablieferung des abgenutzten oder beschädigten Geldzeichens. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist jedoch berechtigt, die Ersatzleistung an den Besitzer des Geldzeichens vorzunehmen.

(5) Geldzeichen, die durch Beschriften, Bemalen, Bedrucken oder ähnliches absichtlich beschädigt wurden, dürfen nicht zur Zahlung angenommen bzw. in Zahlung gegeben werden. Ersatz wird ausschließlich durch die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik geleistet.

§ 2

Eine Ersatzpflicht besteht nicht für

- a) vernichtete, verlorengegangene oder vom Eigentümer bzw. mit seiner Zustimmung von einem anderen vorwiegend beschädigte Banknoten und Münzen,
- b) Banknoten und Münzen, die bei einer vom Eigentümer oder mit seiner Zustimmung von einem anderen begangenen strafbaren Handlung beschädigt worden sind,
- c) Banknoten, die von einem Kreditinstitut entwertet worden sind (z. B. durch Lochung, Perforierung oder Stempelung),
- d) Banknoten, die aus Teilen verschiedener Banknoten bestehen, falls nicht ein Teil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 25. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Dezember 1971 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen (GBl. II Nr. 80 S. 714) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1976

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y**

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß es im § 3 Abs. 3 Buchst. b der Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) richtig heißen muß:

„Für die Jahresvolkswirtschaftspläne ab 1977 ist der Vordruck 1805 anzuwenden.“

Für die Bedarfsinformationen an das zuständige Organ ist für den Fünfjahrplan 1976 bis 1980 der Vordruck 0740 (Anlage 3) anzuwenden. Er ist mit dem Zusatz ...“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 874

Anordnung vom 31. März 1976 über die Planung und Bilanzierung von Industrie-
preiszuschlägen für modische Bekleidungs- und Schuherzeugnisse sowie Lederwaren
zur Versorgung der Bevölkerung

Anordnung vom 31. März 1976 zur Bildung und Verwendung des Sonderfonds für die
Produktion modischer Erzeugnisse zur Finanzierung der Aufwendungen für die wei-
tere Entwicklung der Produktion modischer Bekleidungs- und Schuherzeugnisse
sowie Lederwaren zur Versorgung der Bevölkerung

Anordnung Nr. Pr. 155 vom 31. März 1976 über die Bildung der Betriebspreise für
modische Bekleidungs- und Schuherzeugnisse sowie Lederwaren zur Versorgung
der Bevölkerung

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*